

 Bundesministerium
Innenes

bmi.gv.at

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Karl Bader
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0384-II/1/2019

Wien, am 16. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesräte David Stögmüller, Martin Weber, Freundinnen und Freunde haben am 19. Juni 2019 an mich unter der Nr. **3664/J-BR** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strafanzeigen aufgrund des Zeigens einer Israelflagge“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Es darf eingangs bemerkt werden, dass am 24. März 2019 keine Versammlung der BDS-Bewegung stattgefunden hatte. Auf Grundlage einer Gesamtbeurteilung der Anfrage ist davon auszugehen, dass sich diese auf die für den 23. März 2019 ordnungsgemäß angezeigte und auch an diesem Tag abgehaltene Versammlung der BDS-Bewegung bezieht.

Dazu ist ergänzend anzumerken, dass die Abkürzung „BDS“ für „Boycott, Divestment and Sanctions“ und eine transnationale politische Kampagne steht, durch die zur Durchsetzung der 2005 verkündeten Ziele Israel wirtschaftlich, kulturell und politisch isolieren werden soll.

Zur Frage 1:

- *Stellt das "provokante Zeigen" einer Fahne für das Innenministerium einen Verwaltungsstrafatbestand dar?*

Das "provokante Zeigen" einer Fahne stellt für sich allein noch keinen Verwaltungsstrafatbestand dar. Die rechtliche Beurteilung eines Vorgangs hat jeweils im Einzelfall auf Grund der Gesamtumstände von der dazu zuständigen Behörde zu erfolgen.

Zur Frage 2:

- *Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Anzeigen gegenüber den vier Personen verhängt?*

Die nicht eindeutige Fragestellung ist wohl dahingehend zu interpretieren, dass um Bekanntgabe der Rechtsgrundlage für die verhängten Verwaltungsstrafen ersucht wurde. Die Strafverfügungen gegen die in der Anfrage angeführten vier Personen wurden auf Grundlage des § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz erlassen.

Zur Frage 3:

- *Inwieweit können das Zeigen der Flagge eines anerkannten Staates sowie die Flaggen jüdischer Organisationen eine Provokation darstellen?*

Das bloße Zeigen der Flagge eines anerkannten Staates sowie das Zeigen der Flaggen jüdischer Organisationen stellen noch keine Provokation dar. Ich ersuche um Verständnis, dass im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ausschließlich zur Geschäftstätigkeit der Organe der Bundesregierung Auskunft zu geben ist. Meinungen und Ansichten zu abstrakten Vorgängen sind hiervon nicht umfasst.

Zur Frage 4:

- *Inwieweit unterscheidet sich das Zeigen der Staatsflagge Israels von durch Demonstrant*innen gezeigten Symbolen der terroristischen Organisation PFLP (Volksfront zur Befreiung Palästinas)?*

Soweit mit der Frage auf die Gegendemonstration zur Versammlung der BDS-Bewegung Bezug genommen wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung der BDS-Bewegung gesetzeskonform angezeigt worden war, der Aktionismus der Gegendemonstranten dagegen gegen die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1 und 7a Versammlungsgesetz 1953 idGf verstieß.

Zur Frage 5:

- *Warum werden dieses Jahr am Rande einer BDS-Demonstration wieder Menschen für das Zeigen einer Israelflagge angezeigt, obwohl das Verfahren im letzten Jahr, bei dem es ebenfalls um das Zeigen einer Israelflagge bei einer BDS-Demonstration ging, eingestellt wurde?*

Das bloße Zeigen der Flagge war für die Anzeigerstattung nicht bestimmend. Diese erfolgte aufgrund der Beurteilung der Gesamtsituation, insbesondere aufgrund der stattgefundenen Beschimpfungen und Verbalinjurien durch die Aktionisten.

Zur Frage 6:

- *Hat die Polizei Wien ein Antisemitismus-Problem?*

Die Polizei in Wien orientiert sich bei ihrem Einschreiten an der geltenden Rechtsordnung und fühlt sich im Besonderen den Menschenrechten verpflichtet. Die Diskriminierung von Menschen auf Grund ihrer Herkunft, Religion oder eines sonstigen sensiblen Datums wird von der Polizei in Wien abgelehnt. Die Wiener Polizei ist daher auch in der Arbeitsgruppe des Wiener Gemeinderats zur Bekämpfung des Antisemitismus vertreten und nimmt auf Ebene der Europäischen Union an einer Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission zur Bekämpfung des Antisemitismus teil.

Am 20. Juni 2019 wurde über Einladung und Aufforderung der Europäischen Kommission in Brüssel von einem Vertreter der Landespolizeidirektion Wien die in der Bundeshauptstadt gegen Antisemitismus gesetzten Maßnahmen als „best-practice-Modell“ vorgestellt.

Die Anzeigen erfolgten ausschließlich aufgrund der Störung der öffentlichen Ordnung durch die lautstark getätigten Äußerungen der Aktionisten und wegen des Verstoßes gegen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, nicht jedoch wegen des Zeigens einer Flagge des Staates Israel.

Zur Frage 7:

- *Gibt es laufende Ermittlungen hinsichtlich anderer relevanter strafrechtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Aktivitäten der Demonstrant*innen?*
 - a. *Wenn ja, welche*

Die undeutliche Fragestellung ist wohl dahingehend zu verstehen, dass es sich bei den angefragten Ermittlungen um solche gegen die Aktivisten bzw. die Teilnehmer der nicht angezeigten Gegenkundgebung handeln soll. Gegen diese Personen werden – wie bereits in den Beantwortungen zu den Fragen 2 und 4 ausgeführt – ausschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz sowie den §§ 7a Abs. 4 und 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz geführt.

Dr. Wolfgang Peschorn

